

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 259/1998

Sitzung vom 12. August 1998

1808. Motion (Steuerliche Erleichterung für Nichterwerbsarbeit)

Kantonsrat Peter Stirnemann und Kantonsrätin Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, sowie Kantonsrat Christoph Schürch, Winterthur, haben am 6. Juli 1998 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass natürliche Personen den Wert der von ihnen geleisteten, gesellschaftlich notwendigen Nichterwerbsarbeit jährlich vollumfänglich von der Steuer absetzen können.

Begründung

Als Folge der massiven Budgetkürzungen und im Zuge der Umstrukturierung der Verwaltung werden immer mehr staatliche Leistungen abgebaut. Da viele dieser Leistungen für das Funktionieren und den Zusammenhalt der Gesellschaft unerlässlich sind, werden sie von privaten, gemeinnützigen Institutionen übernommen und von deren Mitgliedern, aber auch von Privatpersonen unentgeltlich verrichtet.

Es ist angebracht, im Sinne der gesellschaftlichen Anerkennung dieser Tätigkeiten, dass der Wert dieser unentgeltlichen Freiwilligenarbeit als nichtmonetäre Spende taxiert wird und wie eine monetäre Spende an wohltätige Organisationen bei den Steuerabzügen geltend gemacht werden kann.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Peter Stirnemann und Dr. Anna Maria Riedi, Zürich, sowie Christoph Schürch, Winterthur, wird wie folgt Stellung genommen:

Nach dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen (Gewinnungskosten) und die allgemeinen Abzüge abgerechnet (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 StHG).

Das Harmonisierungsgesetz zählt die zulässigen allgemeinen Abzüge abschliessend auf (Art. 9 Abs. 2 StHG). Danach können unter anderem abgezogen werden (Art. 9 Abs. 2 lit. i StHG):

«die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass».

Unter solche «freiwilligen Zuwendungen» können klarerweise nur Geldleistungen, nicht jedoch Arbeitsleistungen fallen. Im übrigen hält das Harmonisierungsgesetz ausdrücklich fest, dass andere als die einzeln erwähnten allgemeinen Abzüge nicht zulässig sind (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 StHG).

Die bundesrechtlichen Rahmenvorschriften stehen einer Verwirklichung des vorliegenden Begehrens von vornherein entgegen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi